

**Jugendschutz bei Veranstaltungen;
Auflagen für Gestattungen nach dem Gaststättengesetz**

Vorschlag für einen **Auflagenkatalog** zum Jugendschutz:

1. Der Veranstalter hat einen volljährigen Jugendschutzbeauftragten zu benennen. Dieser ist in seine Aufgaben einzuweisen und hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.
2. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind im Eingangsbereich deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
3. Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer sind vor der Veranstaltung auf die Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
4. Es sind Einlasskontrollen durchzuführen und die Einhaltung der Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes zu prüfen (z.B. Ausgabe von farblich unterschiedlichen Armbändern, Stempelaufdruck).
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche entsprechend den Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes die Veranstaltung verlassen.
5. Zu räumlich abgrenzbaren Bereichen, an denen vorwiegend Branntwein und branntweinhaltige Getränke ausgegeben werden (z.B. Bars), dürfen Kinder und Jugendliche keinen Zugang erhalten.
6. Aktionen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Alkoholkonsum zu fördern (z.B. Freigetränke, Mengenrabatt, All-inclusive, Flatrate, Komasaufen) dürfen nicht durchgeführt werden.

Hinweis:

Auf den unmittelbar geltenden § 6 GastG (Ausschank eines alkoholfreien Getränks) wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind auch alkoholfreie Getränke auf Verlangen zu verabreichen. Davon darf mindestens eines nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt auf Basis des hochgerechneten Preises für 1 Liter der betreffenden Getränke.